

Syntegon Grundsatzerklärung

Bekenntnis zur Achtung der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette gem. §6 LkSG

Als verantwortungsbewusste, weltweit agierende Unternehmensgruppe setzen wir uns ohne Einschränkung dafür ein, die Einhaltung von Menschenrechtsgrundsätzen sowie der Anforderungen des Umweltschutzes entlang unserer gesamten Wertschöpfungskette sicherzustellen sowie Risiken für Menschenrechte und Umweltschutz fortlaufend zu erkennen, zu bewerten und zu minimieren.

Menschenrechte

Wir sind Unterstützer des *UN Global Compacts* und Unterzeichner der *Charta für Vielfalt*. Legalität und Fairness sind die Grundlage aller unserer Geschäftspraktiken. Im Rahmen unseres <u>Code of Conducts</u> verpflichten wir uns, unsere Beschäftigten und unsere Geschäftspartner zum nachhaltigen Wirtschaften sowie zum Schutz fundamentaler Menschenrechte gemäß §2 LkSG:

- Das Verbot der Kinderarbeit einschließlich ihrer schlimmsten Formen
- Das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit
- Das Verbot aller Formen der Sklaverei sowie sklavereiähnlicher Praktiken
- Die Einhaltung der am Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes
- Die Achtung der Koalitionsfreiheit
- Das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Diskriminierungsverbot)
- Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Das Verbot der Herbeiführung schädlicher Einflüsse auf die Umwelt, die eine Beeinträchtigung der Nahrungs- und Wasserversorgung oder der Gesundheit zur Folge haben
- Das Verbot widerrechtlicher Zwangsräumungen
- Das Verbot der Beschäftigung privater Sicherheitsdienste ohne eine Kontrolle, die Verletzungen fundamentaler Menschenrechte verhindert.

Gemäß des <u>Code of Conducts</u> müssen alle Geschäftspraktiken unseres Unternehmens im Einklang mit geltendem Recht und den Verhaltensanforderungen unseres Unternehmens stehen. Die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß §3 LkSG sind in bestehende Regelungen und Verfahren unseres Unternehmens wie beispielsweise für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Lieferantenmanagement, Standortmanagement oder Compliance integriert.

Nähere Angaben zu den jeweiligen Regelungen und Verfahren enthalten neben dieser Grundsatzerklärung die Nachhaltigkeitsberichte von Syntegon sowie die globale Syntegon-Website:

www.syntegon.com Syntegon Sustainability Report

Menschenrechte in der Lieferkette

Entlang unserer Lieferkette verpflichten wir unsere Geschäftspartner ebenfalls zu den in unserem *Code of Conduct* verankerten Prinzipien (siehe oben).

Diese Grundsätze sind Teil unseres <u>Code of Conduct for Business Partners</u> und wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich zu diesem verpflichten oder selbst über einen gleichwertigen <u>Code of Conduct</u> verfügen.



Umweltschutz

Wir sind uns unserer Verantwortung für nachfolgende Generationen bewusst und fortlaufend bestrebt, Schädigungen der Umwelt zu vermeiden sowie die Auswirkungen unserer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen auf die Umwelt, Menschen und Ressourcen so gering wie möglich zu halten. Gemäß den Verpflichtungen des *UN Global Compacts* erwarten wir von unseren Beschäftigten und Lieferanten, dass sie:

- in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards in Bezug auf die Umwelt handeln,
- Umweltverschmutzung minimieren und Umweltschutz kontinuierlich verbessern und
- ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufrecht erhalten, um diese Mindestanforderungen sicherzustellen.

Wir gehen mit gutem Beispiel voran und engagieren uns auch außerhalb unserer Geschäftsaktivitäten für Initiativen, die zum Schutz der Umwelt, Gesundheit und der Versorgung von Menschen mit Lebensmitteln und Medikamenten beitragen.

Risikoanalyse und Prävention

Zur Identifizierung potenzieller Risiken in der Lieferkette und unseres Geschäftsbereichs verfolgen wir einen risikobasierten Ansatz.

Zunächst erfolgt unternehmensspezifisch eine abstrakte Risikoanalyse, die generelle Risikofaktoren des jeweiligen Industriezweigs und Herkunftslandes berücksichtigt. Im zweiten Schritt werden gemäß §5 LkSG Risiken hinsichtlich umwelt- und menschenrechtsrelevanter Themenbereiche abgefragt und bewertet. Unsere Risikoanalyse geht an einigen Stellen deutlich über die Anforderungen des LkSG hinaus und umfasst insgesamt die Themenbereiche:

- Umweltschutz
- Menschen- und Arbeitsrechte
- Korruption und Anti-Bestechung
- Arbeitssicherheit
- Verantwortung in der Lieferkette
- Finanzinformationen
- Interessenkonflikte
- Zollsicherheitsprogramme
- EU SRR
- Qualitätsmanagement
- Energiemanagement
- Cyber-Sicherheit
- Datenschutz (DSGVO)
- Konfliktmineralien
- Kobalt und Glimmer
- REACH & RoHS
- PBT5 (TSCA)
- Vielfalt, Gerechtigkeit und Inklusion
- Geschäftskontinuität
- CO₂-Fußabdruck
- Existenzsichernde Löhne
- Management und Eigentümer



Für jedes einzelne Thema erfolgt anhand der Antworten eine Bewertung des Risikos. Anschließend werden alle Einzelrisiken zu einem Gesamtrisiko akkumuliert.

Zuerst haben wir diese Bewertung für unsere eigenen Geschäftsbereiche durchgeführt und dabei ein geringes Gesamtrisiko festgestellt. Die detaillierte Bewertung kann hier eingesehen werden: <u>Unternehmensprofil Syntegon</u>

Bei der Priorisierung der Lieferanten ist neben der abstrakten Risikoanalyse das jährliche Umsatzvolumen ausschlaggebend: Lieferanten mit sehr hohen Risiken und Umsatzvolumina werden als erstes bewertet, solche mit eher geringeren folgen erst später im Laufe des Prozesses.

Die größten Risiken in unserer Lieferkette haben wir in den Bereichen Umweltschutz, Menschen- und Arbeitsrechte sowie Arbeitssicherheit ermittelt. Branchen mit den größten Risiken sind Herstellung von Metallerzeugnissen, Herstellung von Maschinen und Anlagen und Herstellung von Computern sowie elektronischen und optischen Komponenten. Hauptrisikoländer sind Indien und China.

Bei Lieferanten, die nach der Risikoanalyse ein hohes Gesamtrisiko aufweisen, wird ein Maßnahmenplan mit dem Ziel einer Verbesserung der Situation bzw. einer Verringerung des Risikos vereinbart. Des Weiteren behalten wir uns vertraglich die Möglichkeit vor, Lieferanten vor Ort einem ESG-Check zu unterziehen und weitere Abstellmaßnahmen zu vereinbaren. Bleiben alle Versuche erfolglos, wird geprüft, ob die Lieferantenbeziehung unter den gegebenen Umständen aufrechterhalten werden kann.

Bei nachweislich schweren Verstößen (Verbotsbestände gem. §2 LkSG) wird die Lieferbeziehung sofort beendet und die entsprechenden, nach dem Gesetz notwendigen, rechtlichen Schritte unternommen.

Schulungen und Kompetenzaufbau

Zur Schulung und Sensibilisierung unserer Beschäftigten in Compliance- und Menschenrechtsthemen verfolgen wir einen zielgruppenorientierten Ansatz: Allgemeine Schulungen zu Compliance-, Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsthemen werden für alle Beschäftigten in einem festgelegten Turnus durchgeführt. Schulungen zu speziellen Themen sind für alle relevanten Bereiche und Abteilungen verpflichtend (bspw. ESG-Schulungen für Einkäufer:innen).

Menschenrechtsbeauftragter

Wir haben eine Person zum Menschenrechtsbeauftragten ernannt. Der Menschenrechtsbeauftragte überwacht das Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Er überprüft, ob die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung und Ausführung des Risikomanagements wirksam und angemessen sind, um die Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Er überwacht die Risikoanalyse sowie die Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen. Zusätzlich unterstützt der Menschenrechtsbeauftragte bei der Erfüllung der Dokumentationspflichten sowie bei Erstellung des Jahresberichts.

Der Menschenrechtsbeauftragte informiert die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen über seine Tätigkeiten.



Beschwerdeverfahren

Wir verfügen über ein Beschwerdesystem, über das interne und externe Personen (Geschäftspartner und sonstige Dritte) (nachfolgend "hinweisgebende Person" genannt) das Unternehmen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, Verletzungen oder drohende Verstöße weltweit im eigenen Geschäftsbereich und/oder in der Lieferkette hinweisen können. Auch Personen, die nicht direkt von Risiken oder Verletzungen betroffen sind, haben über die unten genannten Meldewege die Möglichkeit, Hinweise auf Risiken und mögliche Verstöße einzureichen.

Auf diesem Wege erstellte Meldungen werden an unsere Rechts-&Compliance-Abteilung weitergeleitet und nachverfolgt.

Wir betreiben ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches, einheitliches Beschwerde- und Meldesystem. Das Beschwerde- und Meldesystem ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb von Syntegon können Beschwerden und Hinweise hier melden.

Wir bieten verschiedene Meldewege an, die für Beschwerden oder Meldungen genutzt werden können: *Die Syntegon Compliance Hotline* (BKMS) ist ein Tool, in dem 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche Beschwerden oder Meldungen abgegeben werden können. Dies kann schriftlich oder telefonisch erfolgen – auf Wunsch auch anonym. BKMS steht in vielen verschiedenen Sprachen zur Verfügung und wird von einem unabhängigen Betreiber betreut. Die Daten werden in einem dedizierten Hochsicherheitsrechenzentrum, vertraglich garantiert in Deutschland, verarbeitet. Meldungen und Beschwerden können auch direkt bei unserer Rechts-&Compliance-Abteilung abgegeben werden:

compliance.management@syntegon.com.

Unsere Beschäftigten können ihre Meldung auch bei ihren Führungskräften abgeben.

Alle eingehenden Hinweise auf mögliche Verstöße werden in einem unternehmensweit verbindlichen Verfahren behandelt. Dieses ist unparteiisch und trägt der Unschuldsvermutung zugunsten Beschuldigter ebenso Rechnung wie den Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmervertretungen. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers wird, sofern dieser nicht anonym geblieben ist, gewahrt. Bei nachweisbaren Verstößen werden angemessene disziplinarische Maßnahmen ergriffen.

Wir tolerieren keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführer oder Hinweisgeber und sind bestrebt, diese durch flächendeckende Aufklärung zu verhindern. Verstöße gegen dieses Verbot werden als Compliance-Verstöße geahndet.

Unsere Beschwerdeverfahrensordnung ist auf der Syntegon-Website veröffentlicht.

Torsten Türling - CEO